

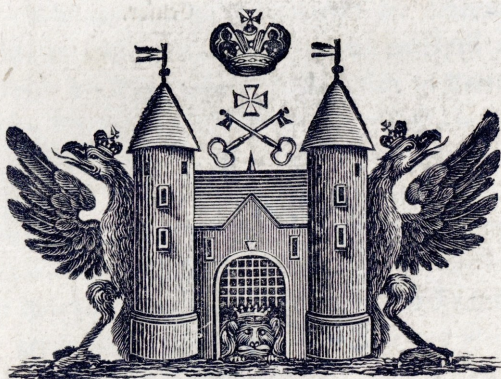
Statuten

der

Spar=Casse in Riga,

von 1832.

Garantirt von der Gemeinde.



R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1832.

Der Druck dieser Statuten ist unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Dorpat, den 20. Junius 1832.

Staatsrath, Dr. Friedr. Erdmann,
Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamslukogu

24587

Einleitung.

Eine Spar-Casse wurde im Jahre 1824, auf Veranlassung der litterarisch-praktischen Bürgerverbindung, errichtet, und bei dem in späteren Zeiten bedeutend vergrößerten Umsatze wurde im Jahre 1829 die Verwaltung derselben der Bürgerschaft großer Gilde angetragen. — Mehrere Gründe verhinderten die Uebernahme derselben zu dieser Zeit, und es wurde im April 1832 von Seiten der Bürgerschaft der Vorschlag in Anregung gebracht, eine neue selbstständige Spar-Casse, unter der Garantie der Gemeinde, zu errichten. — Nachdem dieser Vorschlag von Seiten eines Hochedlen und Hochweisen Rathes Genehmigung erhalten, wurde eine Commission zur Redaction der Statuten niedergesetzt, welche in folgender Abfassung von einem Hochedlen und Hochweisen Rath genehmigt worden, und nunmehr der Verwaltung zur Richtschnur dienen sollen.

Statuten.

§. 1.

Die unter Garantie der Rigischen Stadt-Gemeinde errichtete Spar-Casse steht unter Inspection eines Hochedlen und Hochweisen Rathes, welcher aus seinen Glie-

bern den Herrn Präses erwählt. — Diesem liegt es besonders ob, darauf zu sehen, daß diese Statuten beständig aufrecht erhalten werden, und die Verwaltung sich bei allen ihren Handlungen genau darnach richtet. — Derselbe beruft in nöthigen Fällen die Administration zusammen, und ist verbunden, es jedesmal zu thun, wenn wenigstens drei Mitglieder der Administration es wünschen, und schriftlich den Herrn Präses darum ersuchen.

§. 2.

Die Administration der Spar-Casse besteht aus einem Gliede eines Hochedlen und Hochweisen Rathes, aus einem Aeltesten und zweien Bürgern großer und einem Aeltesten und zweien Bürgern kleiner Gilde, insgesammt also aus 7 Personen, welche, mit Ausnahme des Gliedes eines Hochedlen und Hochweisen Rathes, jedesmal, wenn eine Wahl erforderlich ist, in den Bürger-Versammlungen auf den Gildestuben, in einer gemeinschaftlichen Wahl, der Aeltesten-Bank und Bürgerschaft jeder einzelnen Gilde, mittelst Zettelwahl nach der Stimmenmehrheit erwählt werden. Diejenigen, welche nach den Erwählten die mehresten Stimmen haben, sind dadurch als Stellvertreter derselben bezeichnet, und haben in allen Fällen, wo einer oder mehrere Administratoren durch Krankheit oder andere legale Ursachen abgehalten werden, ihre Geschäfte zu besorgen, deren Stelle zu vertreten, und damit verbundene Verantwortlichkeit zu übernehmen. — Der jedesmalige Herr Präses wird bei Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe die nöthigen Anträge machen, um, im Fall einer Vacance, solche

durch eine Wahl in der nächsten Bürger-Versammlung ersetzen zu lassen.

§. 3.

Sowohl die Administratoren, als deren Stellvertreter beider Gilden, werden auf die Dauer von 6 nacheinander folgenden Jahren erwählt, jedoch haben die ersten Administratoren in den ersten 5 Jahren, nach der ersten Wahl, alljährlich unter sich zu loosen, wer von ihnen austreten soll. — Nach Verlauf der ersten 6 Jahre tritt in jedem Jahre immer dasjenige Glied, welches die statuten-mäßigen 6 Jahre fungirt hat, aus; mithin wird in jedem Jahre ein neues Mitglied zur Administration gewählt. Sollte aber einer der Administratoren im Laufe der gesetzlichen 6 Jahre mit Tode abgehen, oder aus anderen legalen Gründen die Administration verlassen, so ist seine Stelle in der nächsten Bürger-Versammlung durch eine neue Wahl auf so viele Jahre zu ersetzen, wie der Ausgetretene noch zu dienen gehabt hätte, seine Geschäfte aber sind von einem Stellvertreter bis zu dem Antritt des Neu-Erwählten zu versehen. — Wer 6 Jahre seinem Amte vorgestanden, kann erst nach Verlauf von 3 Jahren wieder gewählt werden, so wie ebenfalls derjenige, welcher in Stelle eines aus legalen Gründen vor Ablauf der 6 Dienstjahre Entlassenen oder Verstorbenen, wieder gewählt wird, und der die noch übrigen Jahre seines Vorgängers auszudienen hat, nicht vor dem Ablauf von 3 Jahren nach seinem Austritt wieder gewählt werden kann. Die etwanig nöthig werdende Wahl eines Stellvertreters wird in der zunächst folgenden Bürger-Versamm-

lung vorgenommen, welche selbst außerordentlich zusammen zu berufen ist, wenn keine Stellvertreter mehr unbeschäftigt vorhanden sind. — Ist der zu Ersetzende ein Ältester, so wird seine Stelle durch ein Mitglied der Ältesten-Bank, und ist es ein Bürger, durch ein Glied der Bürgerschaft ersetzt. Sowohl die Administratoren, als ihre Stellvertreter, werden von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe bestätigt und in Eid und Pflicht genommen.

§. 4.

Die Administration wählt durch Stimmenmehrheit unter sich drei ihrer Mitglieder, welche die Scheine über Geldeinlagen zu unterzeichnen haben, doch so, daß jedesmal aus beiden Gilden gewählt wird, um die Unterschriften zu besorgen. — Die Dauer der Verpflichtung, die Scheine zu unterschreiben, wird auf die Zeit von 3 Jahren bestimmt, nach Ablauf welcher die Administration eine neue Wahl veranstaltet. — Es kann eine Entlassung von der Verpflichtung, die Scheine zu unterschreiben, statt finden, wenn die Administration selbst durch Mehrheit der Stimmen darin willigt, oder es für gut hält; bei desfalliger Deliberation hat aber der zu Entlassende keine berathende Stimme, und sollten die Stimmen für und gegen gleich seyn, so entscheidet diejenige des Rathes-Gliedes.

§. 5.

Es werden zwei eiserne Geldkasten gehalten, in deren einem die Documente der auf den Namen der

Spar-Casse belegten Gelder, in dem anderen aber das zu den laufenden baaren Ausgaben nöthige, und in den verschiedenen Sitzungen eingelegte Geld aufbewahrt wird. Die fünf Schlüssel zu ersterem, dem Documenten-Kasten, werden dergestalt vertheilt, daß sich einer in den Händen des präsidirenden Rathß-Mitgliedes, drei in den Händen derjenigen drei Administratoren, denen die Unterschriften der Scheine nicht obliegt, und einer in den Händen eines der drei Mitglieder, welche die Scheine unterzeichnen, befindet. — Die Schlüssel des zweiten Geldkastens werden unter die drei Administratoren, welche derzeit die ausgestellten Scheine unterzeichnen, vertheilt.

§. 6.

Wenn Documente anzukaufen oder zu veräußern sind, so muß dazu die Einwilligung aller Administratoren gegeben werden, so wie ebenfalls zur Belegung von, bei der Casse vorrätthigen, Geldern. Diese Einwilligung wird zu Protocoll genommen, und selbiges gleich in der Sitzung von sämtlichen Administratoren unterschrieben. — Um die gesetzliche Cession eines solchen, zum Verkauf oder Kündigung bestimmten, Documents zu bewerkstelligen, sind nur die Unterschriften derjenigen drei Mitglieder erforderlich, denen derzeit die Verpflichtung obliegt, die Scheine über Einlagen zu unterzeichnen, und wird die Direction des lioländischen adelichen Credit-Bereins sowohl beim ersten Anfang, als beim jedesmaligen Wechsel der Unterschriften davon in Kenntniß zu setzen seyn, wem es zukommt, die etwanigen Pfandbriefe zu cediren, mit dem Ersuchen, davon in vorkom-

menden Fällen Notiz nehmen zu wollen. Beim An- oder Verkauf eines Documentes hat der Verkäufer oder der Käufer im Locale der Verwaltung den Betrag zu empfangen oder zu entrichten.

§. 7.

Die Administration nimmt alle ihr für die Spar-Casse zugebrachten Gelder in Silber-Rubeln zu den in §. 12. bestimmten Terminen entgegen, bewahrt dieselben in dem Kasten, zu welchem die drei Mitglieder, welche die Unterschriften besorgen, die Schlüssel haben, und sorgt für die baldigste gesetzliche Belegung, nach welcher die Documente darüber in dem anderen Geldkasten, unter Verschuß der im §. 5. bemerkten Administratoren, zu bewahren sind. Keiner der Geldkasten darf anders geöffnet werden, als wenn alle diejenigen, welche im Besitz der Schlüssel sich befinden, oder deren Stellvertreter, anwesend sind. — Obgleich jede beliebige Summe in ganzen Rubeln, welche nicht kleiner, wie 1 Rbl. S.M., und nicht größer, wie 100 Rbl. S.M. ist, von der Administration in den bemerkten Sitzungsterminen auf jeden einzelnen Schein entgegen genommen wird, so zahlt sie doch nur 4 vom Hundert jährliche, oder 2 vom Hundert halbjährliche Renten von solchen Summen, die sich wenigstens auf 5 Rbl. S.M. und darüber belaufen. — Es wird nicht gestattet, daß außer den Sitzungstagen für Rechnung der Spar-Casse an die Administratoren Geldeinlagen eingezahlt werden. Der Renten-Genuß beginnt erst von dem Tage der halbjährlichen Sitzungen, an welchem überhaupt Renten gezahlt werden, und müssen es sich diejenigen, welche in den Zwischensitzungen Gelder einlegen, gefallen lassen,

davon erst Zinsen vom nächsten halbjährlichen Termin ab, sich anrechnen zu lassen.

§. 8.

Für den Mehrbetrag der Einzahlungen gegen die Auszahlungen in jeder Sitzung, werden so bald als möglich Pfandbriefe des livländischen adelichen Credit-Bereichs auf Silber-Rubel oder Thaler Alberts angeschafft; auch steht es der Verwaltung frei, sich mit der Administration der Disconto-Casse darüber zu vereinigen, ob selbige Gelder auf Renten von der Spar-Casse entgegen nehmen wolle, in welchem Falle es der Spar-Casse frei stehen muß, solche Summen, auf vorhergegangene Anzeige, nach 8 Tagen wieder zu erheben, und müssen die Zinsen alsdann auf Monate und Tage vergütet werden, wobei das Jahr zu 360 Tage anzunehmen ist. Es wird ferner als unabänderliche Regel festgesetzt, daß niemals und unter keinem Vorwande, Documente bei der Spar-Casse vorhanden seyn dürfen, die mit einem Blanco-Endossement versehen sind, und hat die Administration bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß alle Cessionen vollständig ausgefüllt, und jede nöthige Formalität beobachtet werde.

§. 9.

Die Administration führt über alle Einnahmen und Ausgaben gehörig Bücher, und müssen alle Vorfälle jeder Sitzung in einem eigends dazu zu führenden Journale verzeichnet werden, welches an jedem einzelnen Sitzungstage von allen anwesend gewesenen Administratoren oder deren Stellvertretern unterzeichnet werden muß. Selbst die Numern der ausgestellten und eingeldseten Scheine und deren Geldbetrag müssen an jedem

Versammlungstage darin verzeichnet werden, um als Controlle zu den anderweitigen Büchern zu dienen. — Es wird ein doppeltes Register über alle ausgestellten Scheine irgend einer Art geführt, und bleibt ein Exemplar in den Händen des Administrators, welcher die Befugniß des Unterschreibens der Scheine hat, während alle anderen Bücher, insonderheit aber alle unausgefüllten Schemate zu Scheinen und Zins=Coupons am Schlusse jeder einzelnen Sitzung im Geldkasten, unter gemeinschaftlichem Verschuß der drei zum Unterzeichnen Berechtigten, aufzubewahren sind. Jedoch können die Hauptbücher und das Cassa=Buch einen Monat vor dem zu machenden Abschluß zur Disposition desjenigen, der solchen zu bewerkstelligen haben wird, gestellt werden, welcher dann darüber eine Quittung in den Geldkasten niederzulegen hat. Zur Revision der geführten Bücher und Rechnungen, wie auch der vorhandenen vorschriftsmäßigen Documente, wird Ein Hochedler und Hochweiser Rath eines seiner Mitglieder delegiren. — Nächstdem wird in der nächsten, gegen Ende des Jahres gewöhnlich stattfindenden, Gildenversammlung ein Mitglied der Aeltesten=Bank und ein Mitglied der Bürgerschaft großer Gilde, und ein Mitglied der Aeltesten=Bank und ein Mitglied der Bürgerschaft kleiner Gilde erwählt, welche fünf Revidenten nicht allein das Vorhandenseyn, der nach den Büchern seyn sollenden Documente und des Cassa=Saldo's, sondern auch die gehörige Cession derselben, an die Spar=Casse zu untersuchen haben, welches sie alles der jedesmaligen Administration sowohl im Journale, als auch in drei gleichlautenden Exemplaren von Quittungen zu attestiren ha-

ben. Alle im Laufe des Jahres von der Administration eingeldseten Scheine, so wie solche, die etwa bei der Ausfertigung verschrieben worden, werden, nachdem sie bei der Einlösung eingeschnitten worden, bis zur Revision der Bücher aufbewahrt, und nachdem die Revidenten solche mit den im Cassa-Buch angeführten bezahlten Scheinen verglichen, gänzlich vernichtet. — Im Fall irgend einer Unrichtigkeit haben die Revidenten es in dem Journale eigenhändig zu bemerken, und sind verbunden, solches innerhalb 8 Tagen Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe anzuzeigen, welcher sodann das Nöthige verfügen wird.

§. 10.

Die von der Administration ausgestellten Scheine über Zins-tragende und Zinseszins gebende Gelder lauten an den Inhaber desselben, gehen daher ohne Cession von Hand zu Hand, und werden ohne weitere Widerrede dem Vorzeiger ausgezahlt; wenn derselbe die in diesen Statuten bestimmten Bedingungen erfüllt, und kein gerichtlicher Beschlagnahme darauf gelegt worden, welcher jedoch dann nur zulässig ist, wenn der Besitzer auf unrechtmäßigem Wege dazu gelangt seyn sollte. Bei Ablieferung der Scheine, welche auf halbjährige Zinsen Anspruch machen können, werden Zins-Coupons auf mehrere Jahre ausgereicht, und es ist hinlänglich zur Empfangnahme der Zinsen, wenn der Zins-Coupon vorgezeigt wird; doch kann es nicht gestattet werden, daß die Inhaber des Zinsbogens den fälligen Coupon selbst abschneiden, um allein darauf die Zinsen zu erheben. — Bei der ersten Einlage wird jedoch der Name des Geldeinlegers in den Büchern verzeichnet. Ueber

diejenigen Einlagen, welche, ihres kleinen Belauß wegen, noch keinen Anspruch auf Zinsen machen können, werden separate Depositen-Scheine ausgestellt, welche, wie alle anderen, von den drei zur Unterschrift berechtigten Administratoren oder deren gesetzlichen Stellvertretern unterschrieben seyn müssen. — Die Administration wird sämtliche Scheine und Zins-Coupons jedesmal in den Sitzungen mit ihrem Zeichen stempeln, welches Zeichen nach jedesmaliger Sitzung ebenfalls in Ver- schluß genommen wird.

§. II.

Sollten sich jedoch Fälle ereignen, wo Geldeinlagen von Vormündern, Aeltern oder Verwandten gemacht würden, welche dabei den Wunsch hegen, daß solche nur unter gewissen Bedingungen den Pupillen selbst aus- gezahlt würden, oder daß Personen für sich selbst oder Andere Einlagen machen, die sie durch sich selbst wieder, oder durch andere Bedingungsweise, erhoben wissen wollen, so können auch solche von der Administration angenom- men werden, nur müssen diese Einlagen auf Zinsesz- Zins gegeben werden. Für solche Einlagen werden an- derweitige Bescheinigungen gegeben, welche zwar den Stempel der Verwaltung führen, auch ebenfalls unter der Garantie der Gemeinde gestellt, doch nicht mit dem Wappen Riga's versehen sind, um solche, da sie nicht zur Circulation bestimmt sind, unbrauchbar zu Ver- wechselungen mit anderen Scheinen und dadurch mög- lichen Unterschleifen zu machen.

§. 12.

Die Administration hält am ersten Mittwoch jeden Monats, Nachmittags von 4 bis 7 Uhr, eine Sitzung,

um Geldeinlagen entgegen zu nehmen; zur Bezahlung von Zinsen und gekündigten Capitalen aber, ist sie in den Monaten Junius und December jeden Mittwoch, von 4 bis 7 Uhr, versammelt, und sollte ein solcher auf einen Festtag fallen, so wird die Sitzung am nächsten Freitag um dieselben Stunden gehalten. Wer seine Renten und gekündigten Capitalien nicht zum Termin abholt, muß es sich gefallen lassen, solche ohne Zuschlag fernerer Renten im nächsten Termin zu erhalten. Mit Ausnahme derjenigen Capitalien, welche, ohne Renten zu beziehen, vorläufig bei der Spar-Casse deponirt sind, und welche bei jeder Sitzung gegen Auslieferung der darüber ausgestellten Depositen-Scheine zurückgefordert werden können, müssen alle anderen eingelegten Summen entweder in irgend einer monatlichen Sitzung, spätestens aber in den Sitzungen der Monate Junius und December bei der Administration gekündigt werden, welche solche Kündigung auf der Rückseite bemerkt; und es tragen diese Scheine nach dem Termin, wo sie fällig sind, keine weitere Zinsen. Kündigungen, welche in den Zwischenitzungen geschehen, werden so angesehen, als wären sie in der nächsten Rentenzahlenden Sitzung bestellt. — Jedoch soll es der Administration freistehen, auch Capitalien, die nicht gehörig gekündigt worden, in den verschiedenen Sitzungen einzulösen, wenn sie durch hinlängliche Einzahlungen oder vorrathige Casse dazu im Stande ist, und der Inhaber des Scheines es wünscht; doch kann sie nicht dazu gezwungen werden.

§. 13.

Wenn Jemand seine Renten nicht in dem Termin zu erhalten wünscht, sondern solche zum Capital ge-

schlagen haben will, so sollen ihm auch Zinsen von Zinsen gezahlt werden, nur ist er verbunden, darüber bei Einzahlung des Geldes, seine Erklärung abzugeben, und es wird ihm darüber ein besonderer Schein eingehändigt. — Die Rückzahlung solcher Einlagen kann jedoch nur jährlich und nach vorhergegangener halbjährlicher Kündigung in den Monaten Juni und December verlangt werden. Doch soll es der Administration, wie bei andern Scheinen, auch hiebei frei stehen, wenn sie es für gut findet, solche bei der Kündigung gleich zu bezahlen, wenn der Inhaber des Scheines damit zufrieden ist.

§. 14.

Keiner der Geldeinleger hat, weder bei der Einlage, noch beim Wiederempfang, etwas an Kosten oder Gebühren zu bezahlen, sondern es werden alle bei der Verwaltung vorkommenden unvermeidlichen Unkosten aus dem Rentenüberschusse der Spar-Casse bestritten.

§. 15.

Zur Erleichterung der Administratoren, welche ihr Amt bei der Spar-Casse unentgeltlich verwalten müssen, sind dieselben ermächtigt, wenn der Umfang der Geschäfte es ihnen nöthig erscheinen läßt, einen zuverlässigen, des Buchführens kundigen, und im Rechnungswesen geübten Mann, als Buchhalter anzustellen, und wenn sie seine Leistungen nicht dem Zwecke angemessen finden, wieder zu entlassen, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. — Derselbe ist verbunden, diejenigen Bücher zu führen, die ihm von der Administration übergeben werden, und muß bei jeder Sitzung anwesend seyn. — Daß ihm zu bestimmende Gehalt

wird der Administration zur Beurtheilung überlassen, darf jedoch anfänglich nicht 100 Rbl. S.M. und bei vermehrtem Geschäfte nicht 150 Rbl. S.M. übersteigen.

§. 16.

Außer denen bei der Verwaltung vorkommenden nothwendigen kleinen Ausgaben für Schreibmaterialien, Druckkosten und außer der etwanigen Besoldung eines Buchhalters, und wenn es nöthig befunden, eines Dieners, soll aus dem Rentengewinn der Spar-Casse, auch das bei dem Ankaufe von Pfandbriefen vorkommende Aufgeld, bestritten werden. Alles, was nach Abzug dieser eben genannten Ausgaben an gewonnenen Renten in der Spar-Casse überschießt, verbleibt derselben als ein Reserve-Fond für künftige Zeiten, der unantastbar seyn soll, und von dem unter keinem Vorwande anders, als zum wesentlichen Nutzen der Spar-Casse selbst, aber auch dann nur nach vorhergegangener Bewilligung Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes und der Bürgergemeinden großer und kleiner Gilde, irgend etwas verwandt werden darf.

§. 17.

Die Versammlung der Administration findet statt in dem Locale des Stadt-Cassa-Collegiums, woselbst auch die Geldkasten aufbewahrt werden.

§. 18.

Diese Statuten sollen auf Kosten der Spar-Casse gedruckt, bei der Administration vorrätzig gehalten, und daselbst zu 10 Kop. S.M. das Exemplar verkauft werden. Das dafür einkommende Geld fließt in die Spar-Casse zurück.

§. 19.

Sollten veränderte Umstände in der Folge Abänderungen oder Erweiterungen dieser Statuten anrathen und nothwendig machen, so haben die Administratoren zu diesem Zwecke Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe ihre Vorschläge zu unterlegen, welcher sodann eine aus den Gliedern des Rathes und den Aeltesten-Banken und Bürgern großer und kleiner Gilde zusammengesetzte Commission veranstalten wird, um die Statuten zu revidiren, über die in Vorschlag gebrachten Abänderungen zu entscheiden, und selbige zur Bestätigung zu unterlegen.

Riga, den 13. Mai 1832.

C. G. Meinzen,

Delegirter von Seiten des Rathes.

J. G. Bergengrün.

G. G. Spohr.

Bambam.

J. Speer.

J. P. Schnee.

J. C. Bergwitz.

E. Stephany.

G. J. Schrenck.

C. N. Kriegsmann.

E. H. Thau.

L. W. Schnakenburg.

J. H. Kruth.

Daß vorstehende Statuten der hieselbst, unter Verwaltung der drei verfassungsmäßigen Stände dieser Stadt und unter Garantie der Stadtgemeinde, errichteten städtischen Sparkasse, zufolge Verfügung Eines Wohlledlen Rathes vom heutigen Dato, bestätigt worden sind, wird hiermit unter dem Inssiegel Eines Wohlledlen Rathes der Kaiserlichen Stadt Riga und des Ober-Secretarii Unterschrift beglaubigt.

Riga-Rathhaus, den 27sten Mai 1832.

H. Lunzelmann v. Adlerflug,
Ober-Secretair.